



// Zukunftsministerium

Was Menschen berührt.



Bayerische Ehrenamts- versicherung



Wir fangen Sie auf.

Liebe Bürgerinnen und Bürger,



Bürgerschaftliches Engagement gehört für viele Menschen ganz selbstverständlich zu ihrem Leben. Sie drücken so ihren Wunsch nach Mitgestaltung aus. Sie helfen Menschen, die nicht auf der Sonnenseite des Lebens stehen.

Oder sie teilen einfach ihre Zeit mit anderen. Was immer die Beweggründe im Einzelnen sind:
Freiwilliges Engagement hilft uns allen.

Die große Einsatzfreude lässt allerdings häufig vergessen, dass mit freiwilliger Betätigung auch Risiken verbunden sein können. Oft machen sich Ehrenamtliche erst im Schadensfall Gedanken darüber, wie es um den Versicherungsschutz steht. Seit dem 1. April 2007 gibt es in Bayern mit der Bayerischen Ehrenamtsversicherung einen Sammel-Haftpflicht- und einen Sammel-Unfallversicherungsvertrag für ehrenamtlich und freiwillig Tätige. Die Bayerische Staatsregierung hat damit die Rahmenbedingungen für Bürgerschaftliches Engagement in Bayern weiter verbessert.

Der von der Staatsregierung mit der Versicherungskammer Bayern abgeschlossene Vertrag schützt insbesondere die Ehrenamtlichen in den vielen kleinen, rechtlich unselbstständigen Initiativen, Gruppen und Projekten. Wer sich beispielsweise in öffentlichen Ehrenämtern wie in der Kirche, in der Wohlfahrtspflege oder im Sport engagiert, ist meistens durch den Träger versichert. Mit der Bayerischen Ehrenamtsversicherung setzt die Staatsregierung ein Zeichen des Dankes, der Anerkennung und der Ermunterung zum freiwilligen Engagement.

Ich bitte Sie: Engagieren Sie sich im Ehrenamt und nutzen Sie die vielfältigen Möglichkeiten, die sich dazu in unserem Land bieten. In der Bayerischen Ehrenamtsversicherung sind Sie dafür antrags- und beitragsfrei versichert.



Kerstin Schreyer
Staatsministerin



Haftpflichtversicherung

Wer ist versichert?

- ▶ Versichert sind ehrenamtlich / freiwillig für das Gemeinwohl Tätige, die in Bayern aktiv sind oder deren Engagement von Bayern ausgeht (z. B. bei Exkursionen, die Landesgrenze überschreitenden Veranstaltungen oder Aktionen).
- ▶ Der konkrete Engagementbereich spielt für den Versicherungsschutz keine Rolle.
- ▶ Ehrenamtlich ist eine Betätigung, die von Ehrenamtlichen freiwillig und unentgeltlich ausgeübt wird, keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt und dem Gemeinwohl dient. Hierbei ist insbesondere eine gewisse Verfestigung der Tätigkeit und ein Bezug zum öffentlichen Raum notwendig.
- ▶ Der Versicherungsschutz richtet sich vor allem an ehrenamtlich Tätige, die sich in rechtlich unselbstständigen Organisationen engagieren.

Wer ist nicht versichert?

- ▶ Betreute, Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Veranstaltungen, Besucher usw., die nicht ehrenamtlich / freiwillig engagiert sind.



-
- ▶ Die Organisation / Gemeinschaft, für die die Tätigkeit erbracht wird: Vereine, Verbände, GmbHs, Stiftungen etc. sind also weiter in der Pflicht, für den Versicherungsschutz ihrer Ehrenamtlichen zu sorgen. Sollte ein Ehrenamtlicher selbst in Anspruch genommen werden, besteht hierbei die Möglichkeit, bei der Organisation Regress zu nehmen.
 - ▶ Ehrenamtliche, für die das hier versicherte Haftpflichtrisiko anderweitig abgesichert ist.
 - ▶ Von der Haftpflichtversicherung sind solche Schäden ausgeschlossen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb eines KFZ eintreten. Dazu gehören auch Rabattverlustschäden.

Schadensbeispiele

- ▶ Eine privat organisierte Selbsthilfegruppe „Leben nach dem Herzinfarkt“ trifft sich zum Austausch bei einem Mitglied zu Hause. Der Gruppenleiter zerbricht versehentlich eine Vase, die Besitzerin verlangt Schadenersatz von ihm.
- ▶ Die Seniorengruppe eines Altenheims veranstaltet für die Senioren der Gemeinde einen Ausflug in die Berge. Auf der anspruchsvollen Route verunglückt ein Teilnehmer schwer. Er verklagt den Organisator auf Schadenersatz.
- ▶ Die Leiterin der Elterninitiative „Hausaufgabenbetreuung“ ist nicht in Reichweite, als ein Kind einem anderen mit einem Stift schwere Stichwunden zufügt. Die Leiterin der Initiative wird wegen Vernachlässigung der Aufsichtspflicht zur Verantwortung gezogen.

Versicherungsumfang

- ▶ 5.000.000 Euro pauschal für Personen- und Sachschäden
- ▶ 100.000 Euro für Vermögensschäden

Unfallversicherung

Wer ist versichert?

- ▶ Die gleiche Personengruppe, wie bei der Haftpflichtversicherung.
- ▶ Jedoch besteht im Bereich der Unfallversicherung ein Versicherungsschutz auch für ehrenamtlich / freiwillig Tätige in rechtlich selbstständigen Strukturen.
- ▶ Das Wegerisiko ist dabei mitversichert.

Wer ist nicht versichert?

- ▶ Betreute, Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Veranstaltungen, Besucher usw., die nicht ehrenamtlich / freiwillig engagiert sind.
- ▶ Personen, für die gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht.
- ▶ Personen, für die der Träger / die Vereinigung, für die sie ehrenamtlich tätig sind, bereits eine Unfallversicherung abgeschlossen hat.
- ▶ Personen, die aufgrund einer eigenen Beitragsleistung bereits Versicherungsschutz genießen.

Schadensbeispiele

- ▶ Eine Mitarbeiterin des Projektes „Altenpflege selbst organisiert“ stürzt auf dem direkten Weg von ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit nach Hause. Dabei erleidet sie einen schweren Trümmerbruch im Bein. Die Bewegungsfähigkeit des Beines bleibt dauerhaft beeinträchtigt.
- ▶ Die Initiative „Kinderhilfe für den Balkan“ organisiert einen Hilfstransport. Der ehrenamtliche Fahrer des LKWs wird in einen Verkehrsunfall verwickelt und stirbt.
- ▶ Ein Mitglied des Jugendclubs „Kinder wollen klettern“ organisiert eine Bergwanderung und leitet diese. Beim Erkunden des Geländes fällt er in einen Spalt und bricht sich beide Beine. Er muss per Hubschrauber abtransportiert werden und ist später noch eine längere Zeit auf Gehhilfen angewiesen.



Versicherungsumfang

- ▶ 175.000 Euro maximal bei 100% Invalidität
- ▶ 10.000 Euro im Todesfall
- ▶ 2.000 Euro für Zusatz-Heilkosten
- ▶ 1.000 Euro für Bergungskosten

FÜR HAFTPFLICHT- UND UNFALLVERSICHERUNG GILT:

Der gebotene Versicherungsschutz ist nachrangig (subsidiär). Das heißt, eine anderweitig bestehende Haftpflicht- oder Unfallversicherung (gesetzlich wie privat) geht im Schadensfalle der Landesversicherung vor.



„Wir versichern Bayern“

Die Versicherungskammer Bayern ist für die „Bayerische Ehrenamtsversicherung“ Partner der Bayerischen Staatsregierung.

Der Versicherer bietet ehrenamtlich Tätigen Versicherungsschutz gegen Unfall- und Haftpflichtrisiken und unterstützt sie damit aktiv in ihrem gesellschaftlichen Engagement.

Die Versicherungskammer Bayern gibt Auskünfte zur Bayerischen Ehrenamtsversicherung unter der zentralen Telefonnummer 089 21 603 777.

www.ehrenamtsversicherung.bayern.de

www.zukunftsministerium.bayern.de



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?

BAYERN DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 1222 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales

Winzererstr. 9, 80797 München

E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@stmas.bayern.de

Gestaltung: CMS – Cross Media Solutions GmbH

Bildnachweis: © ARochau/Fotolia, © Dan Race/Fotolia,
© auremar/Fotolia

Druck: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH

Gedruckt auf umweltzertifiziertem Papier
(FSC, PEFC oder vergleichbares Zertifikat)

Stand: Juni 2018

Artikelnummer: 1001 0439

Bürgerbüro: Tel.: 089 1261-1660, Fax: 089 1261-1470

Mo. bis Fr. 9.30 bis 11.30 Uhr, Mo. bis Do. 13.30 bis 15.00 Uhr

E-Mail: Buergerbuero@stmas.bayern.de

Hinweis: Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien, sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.